

G67 - BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR PSYCHOTHERAPEUTEN (PFLICHTVERSICHERUNG)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Österreichischen Psychotherapiegesetzes zugeschriebenen Tätigkeiten von Psychotherapeuten, insbesondere die im Psychotherapiegesetz in der Berufumschreibung der Psychotherapie (§ 1) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich zudem auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diesen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als der Versicherungsnehmer direkt vom Anspruchsteller oder nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 80/1965) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird.

Mitversichert gelten auch im Rahmen dieses Versicherungsvertrages für jedes freiberufliche Mitglied drei unter ständiger Anordnung und Aufsicht des Versicherten tätigen Hilfspersonen.

Die persönliche Schadenersatzpflicht des Urlaubsvertreters ist subsidiär mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen in die Privatpraxis des Versicherten. Abschnitt B, Z. 7 der EHVB findet sinngemäß Anwendung.

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 und Art. 7, Pkt. 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt A, Z. 1 und Z. 3 EHVB finden Anwendung.

3. Reine Vermögensschäden
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 100%.

4. Nachdeckung
In Ergänzung zu Art. 4, Pkt. 1 AHVB und zu Abschnitt B Z. 1 Pkt. 4 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Anspruchserhebung durch einen Dritten nach Beendigung des Versicherungsvertrages dem Versicherer gemeldet wird, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers in den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages fällt.

Versicherungsschutz besteht für den gesamten Nachdeckungszeitraum im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme steht für den gesamten Nachdeckungszeitraum insgesamt drei Mal zur Verfügung. Es gilt mindestens der im Psychotherapiegesetz in der jeweils geltenden Fassung geforderte Mindestumfang erfüllt.

5. Selbstbehalt
Es gilt generell kein Selbstbehalt als vereinbart.